# Auszug aus:

## Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 23. Mai 2013 (GVBI. S. 207)

### Vierter Teil: Ehrenamt in der Jugendarbeit

#### § 42 Anspruch auf Freistellung

- (1) In privaten Beschäftigungsstellen beschäftigte Personen über 16 Jahre, die ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit tätig sind, ist auf Antrag bezahlte Freistellung zu gewähren.
  - für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden.
  - zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung sowie im Rahmen des Jugendsports.

Jugendarbeit im Sinne von Satz 1 ist Arbeit in Jugendverbänden, in der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, in sonstigen Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüssen sowie im Jugendsport der Vereine, dem Landessportbund und den Sportfachverbänden.

- (2) Eine Freistellung ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) § 1 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998 (GVBI. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBI. S. 622), gilt entsprechend.
- (4) Die Freistellung kann nur dann nicht in der von den Beschäftigten vorgesehenen Zeit beansprucht werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

#### § 43 Dauer der Freistellung

- (1) Die Freistellung beträgt bis zu zwölf Arbeitstage im Jahr. Sie kann auf höchstens 24 halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.
- (2) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

#### § 44 Antragstellung

(1) Anträge auf Freistellung sind zu stellen

- 1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,
- 2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,
- 3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,
- 4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt.
- (2) Die Anträge sind der Beschäftigungsstelle mindestens sechs Tage vor der beantragten Freistellung vorzulegen.

#### § 45 Nachteilsverbot

Personen, die eine Freistellung nach § 42 erhalten, dürfen daraus in ihrem Beschäftigungsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

#### § 46 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 47\*\*) Kostenerstattung

- (1) Privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 42 gewähren, erstattet das Land die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstandenen Kosten. Dies gilt nicht für die Beiträge zur Sozialversicherung. § 1 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub gilt entsprechend.
- (2) Der Erstattungsanspruch ist innerhalb eines Jahres ab Entstehung geltend zu machen
- \*\*)Anträge auf Erstattung des gezahlten Arbeitsentgelts bei Freistellung, für <u>private</u> Beschäftigungsstellen sind zu stellen an:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Wiesbaden Abt. VIII, Mainzer Straße 35, 65185 Wiesbaden Tel.: 0611/7157-4201 Frau Baier, -4204 Frau Schlapp, -4250 Frau Kern

Fax.: 0611/327644888